

Bachelor of Science – PO 2020; angepasster Studiengang gemäß Approbationsordnung vom März 2020

Start: Wintersemester 2020/21

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS:

Berufspraktikum (Modul 14A), Orientierungspraktikum (Modul 14B) & Berufsqualifizierende Tätigkeit I (Modul 14C)

Inhalt

Wechsel PO (mit Absolvieren des Profils „Psychotherapie“)	3
<i>Wie kann selbstständig geprüft werden, ob das bereits nach der alten Prüfungsordnung absolvierte Praktikum den neuen Vorgaben im Profil „Psychotherapie“ entspricht und wie kann ich mein bereits absolviertes Praktikum (nach alter PO) für die neue PO anerkennen lassen?</i>	3
<i>Kann das Berufspraktikum nach der alten PO als äquivalent zur neuen PO, Profil „Psychotherapie“ und im vollen Umfang anerkannt werden?</i>	3
<i>Wann brauche ich die Ergänzende Selbstauskunft eines bereits absolvierten Praktikums gemäß PO 2020?</i>	3
<i>https://www.ipu-berlin.de/fileadmin/downloads/bsc-psychologie/ba-psychologie-ergaenzende-erkennung-absolviertes-praktikum.pdf</i>	4
<i>Wann brauche ich die Ergänzende Anerkennung eines bereits absolvierten Praktikums gemäß PO 2020?</i>	4
Allgemeine Informationen zu Praktika im Profil „Psychotherapie“	4
<i>Kann das Orientierungspraktikum und die Berufsqualifizierende Tätigkeit I an einem Stück (10 Wochen in Vollzeit (bzw. entsprechend) plus Erstellung Praktikumsbericht(e)) abgeleistet werden?</i>	4
<i>Kann das Orientierungspraktikum und die Berufsqualifizierende Tätigkeit I in einer Institution abgeleistet werden?</i>	4
<i>Wo sollte das Orientierungspraktikum abgeleistet werden?</i>	4
<i>Wo sollte die Berufsqualifizierende Tätigkeit I abgeleistet werden?</i>	5
<i>Muss die Person, welche das Praktikum betreut der approbierte Psychotherapeut_in sein?</i>	5
<i>Muss die Praktikums-einrichtung von der IPU anerkannt werden?</i>	5
<i>Kann ein Forschungspraktikum an der IPU als Orientierungspraktikum oder als Berufsqualifizierende Tätigkeit I anerkannt werden?</i>	5
<i>Kann ein Forschungspraktikum in einer Klinik als Orientierungspraktikum oder als Berufsqualifizierende Tätigkeit I anerkannt werden?</i>	5
Allgemeine Informationen zu Praktika im Profil „Psychologie“	5

Wo sollte das Berufspraktikum abgeleistet werden?..... 6

Muss die Praxiseinrichtung von der IPU anerkannt werden? 6

Übergreifende Informationen zu Praktika in beiden Profilen:..... 6

Wieviel Zeit habe ich für die Anfertigung des Praktikumsberichts? 6

Wie viele Seiten muss der Abschlussbericht umfassen?..... 6

Was ist in der Erstellung des Praktikumsberichts noch zu beachten?..... 6

Welche Fristen und Formalitäten muss ich bei meinem Praktikum bzw. bei meinen Praktika beachten? 7

Wechsel PO (mit Absolvieren des Profils „Psychotherapie“)

Wie kann selbstständig geprüft werden, ob das bereits nach der alten Prüfungsordnung absolvierte Praktikum den neuen Vorgaben im Profil „Psychotherapie“ entspricht und wie kann ich mein bereits absolviertes Praktikum (nach alter PO) für die neue PO anerkennen lassen?

Bitte lesen Sie sich dazu den neuen Modulkatalog durch. Die neue Modulbeschreibung für Praktika im Profil „Psychotherapie“ haben wir Ihnen bereits vorab per E-Mail geschickt. Zwingend notwendig ist, dass in Ihrer Praktikums Einrichtung ein_e approbierte_n Psychotherapeut_in tätig ist. Sofern dies nicht aus Ihrer bereits eingereichten Praktikumsbestätigung hervorgeht, müssen Sie das Formular „Ergänzende Anerkennung eines bereits absolvierten Praktikums gemäß neuer Approbationsordnung (B.Sc. PO 2020)“ von Ihrer damaligen Praktikumsstelle ausfüllen lassen bzw. die „Ergänzende Selbsterklärung“ selbst ausfüllen und im Büro für Studium und Lehre einreichen. Alle Formulare finden Sie im Downloadbereich der IPU-Webseite.

- Ein schon absolviertes Berufspraktikum kann anerkannt werden für das Orientierungspraktikum und die Berufsqualifizierende Tätigkeit I, wenn die Anforderungen an die Einrichtung und die Tätigkeit von Psychotherapeut_innen, Psychologische Psychotherapeut_innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut_innen in dieser Einrichtung erfüllt sind
- Details dazu siehe Modulbeschreibungen (Module 14B und 14C)
- Wenn das bereits absolvierte Berufspraktikum nicht klinisch ausgerichtet war, müssen die Praktika auf jeden Fall neu absolviert werden
- Die Anträge zur Anerkennung eines bereits absolvierten Praktikums müssen bis zum **31.12.2020** im Büro für Studium und Lehre per Post oder per E-Mail, vollständig ausgefüllt, eingegangen sein.

Kann das Berufspraktikum nach der alten PO als äquivalent zur neuen PO, Profil „Psychotherapie“ und im vollen Umfang anerkannt werden?

Ja, wenn das absolvierte Praktikum im vollen Umfang von 330 Stunden vor dem PO-Wechsel vollzogen wurde und den Modulvorgaben 14B und 14C entspricht, sowie von den Studierenden die dazugehörige Selbstauskunft bzw. Ergänzende Anerkennung vorliegt. Erst dann ist eine Anerkennung als Orientierungspraktikum sowie Berufsqualifizierende Tätigkeit I möglich.

Sollte das bereits absolvierte Praktikum nur Modul 14B oder 14C entsprechen, dann kann auch nur dieser Teil anerkannt werden. Dies bedeutet, dass das fehlende Praktikum noch zu erbringen ist.

Wenn das bereits absolvierte Praktikum nicht den neuen Modulanforderungen entspricht, muss eigenständig ein neues, auf die Anforderungen der neuen PO 2020 passendes Praktikum gesucht und absolviert werden.

Welche Unterschriften werden benötigt, um bereits absolvierte Praktika (vor dem PO-Wechsel) anzuerkennen? Dieses kann anerkannt werden, wenn es von einem Facharzt bzw. einer Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie oder psychologischen Psychotherapeut_in o.ä. unterschrieben wurde.

Wann brauche ich die Ergänzende Selbstauskunft eines bereits absolvierten Praktikums gemäß PO 2020?

Diese muss vorliegen, wenn bei dem bereits absolvierten Praktikum nicht ersichtlich ist, dass es a.) in einer Klinik absolviert wurde und - /oder b.) keine Unterschrift von ein_e approbierte_r Psychologe_in vorliegt. Mit der Ergänzenden Selbstauskunft versichern Sie, dass das Praktikum Praktikumskonform absolviert wurde. Wenn Punkt a.) und Punkt b.) eindeutig erbracht wurden, ist keine Ergänzende Selbstauskunft notwendig. Das Praktikum wird direkt anerkannt.

Downloadlink:

<https://www.ipu-berlin.de/fileadmin/downloads/bsc-psychologie/ba-psychologie-selbstauskunft-praktikum.pdf>

<https://www.ipu-berlin.de/fileadmin/downloads/bsc-psychologie/ba-psychologie-ergaenzende-erkennung-absolviertes-praktikum.pdf>

Wann brauche ich die Ergänzende Anerkennung eines bereits absolvierten Praktikums gemäß PO 2020?

- Wenn das bereits absolvierte Praktikum nicht den Vorgaben von beiden Modulen, also Module 14B (Orientierungspraktikum) und Modul 14C (Berufsqualifizierende Tätigkeit I) entspricht, sondern nur einem davon. Somit kann hier das bereits absolvierte Praktikum nur als Teilerkennung erfolgen.

Allgemeine Informationen zu Praktika im Profil „Psychotherapie“

Kann das Orientierungspraktikum und die Berufsqualifizierende Tätigkeit I an einem Stück (10 Wochen in Vollzeit (bzw. entsprechend) plus Erstellung Praktikumsbericht(e)) abgeleistet werden?

Ja. Dies gilt vorrangig für die höheren Fachsemester, welche in ihrem Studium bereits fortgeschritten sind, also nicht die Studierenden, welche erst im SoSe 2020 ihr Studium begonnen haben. Ihnen sowie Studierenden ab dem WiSe 2020/2021 empfehlen wir, das Orientierungspraktikum frühestmöglich zu absolvieren, wie es der Studienverlaufsplan vorsieht. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, das Orientierungspraktikum vor Beginn des Bachelorstudiums zu absolvieren. Dies kann als wertvoller Zugewinn betrachtet werden, da es das Verständnis der Schwerpunkte der Klinischen Psychologie, welches ab dem 1ten Semester gelehrt wird, erleichtern kann.

Zusätzlich wird empfohlen, die Berufsqualifizierende Tätigkeit I, ebenfalls nach Studienverlaufsplan vom 4ten bis 5ten Semester, zu absolvieren.

Kann das Orientierungspraktikum und die Berufsqualifizierende Tätigkeit I in einer Institution abgeleistet werden?

Ja, denn es gibt viele Einrichtungen, welche die Anforderungen beider Praktika erfüllen. Beispielsweise sind psychiatrische oder psychosomatische Kliniken sowohl interdisziplinär als auch in der psychotherapeutischen Versorgung aktiv. Auch viele Beratungsstellen erfüllen beide Anforderungen, da dort häufig sowohl Sozialarbeiter als auch approbierte Psychotherapeuten arbeiten. Wichtig ist hierbei, dass diese Praktika in einer großen interdisziplinären Einrichtung abzuleisten sind. Dazu gehören bspw. neben den oben genannten Kliniken auch größere interdisziplinäre Praxen (z.B. sozialpsychiatrische Praxen mit Psychotherapie).

Wo sollte das Orientierungspraktikum abgeleistet werden?

Das Orientierungspraktikum muss 4 Wochen in Vollzeit (bzw. entsprechend) absolviert werden. Es muss in einer interdisziplinären Einrichtung der Gesundheitsversorgung stattfinden (Kliniken,

Institutsambulanzen, Tageskliniken, in welchen Psychologen sowie Ärzte tätig sind, sowie weitere Professionen ; Tätigkeit eines approbierten Psychotherapeuten muss gegeben sein).

Wo sollte die Berufsqualifizierende Tätigkeit I abgeleistet werden?

Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I muss 6 Wochen in Vollzeit (bzw. entsprechend) in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung stattfinden (für weitere Hinweise siehe Modulbeschreibung). Damit kann die Berufsqualifizierende Tätigkeit I im Gegensatz zum Orientierungspraktikum auch in einer psychotherapeutischen Praxis stattfinden.

Muss die Person, welche das Praktikum betreut der approbierte Psychotherapeut_in sein?

Nein, ein_e approbierte_r Psychotherapeut_in muss aber dort tätig sein. Er oder sie muss aber nicht das Praktikum anleiten/begleiten.

Muss die Praktikumeinrichtung von der IPU anerkannt werden?

Ja, diese Voraussetzung bleibt unangetastet. Die gewählten Institute müssen von der IPU als Praktikumeinrichtung anerkannt worden sein. Sollte dieses vor Praktikumsbeginn nicht der Fall sein, so muss hierfür ein Antrag zur Anerkennung der Einrichtung bei Frau Prof. Dr. Streeck-Fischer gestellt werden. Diese Genehmigung ist an das Büro für Studium und Lehre, in Zusammenhang mit der Anmeldung zum Praktikum, weiterzureichen.

Kann ein Forschungspraktikum an der IPU als Orientierungspraktikum oder als Berufsqualifizierende Tätigkeit I anerkannt werden?

Das reine Forschungspraktikum an der IPU erfüllt die Anforderungen des Orientierungspraktikums sowie der Berufsqualifizierenden Tätigkeit I im Profil „Psychotherapie“ nicht. Beide Praktika können nicht durch eine reine theoretische Forschungstätigkeit abgedeckt werden (Stand 19.11.2020).

Die Ausnahme bilden hier Forschungsprojekte, welche an der Hochschulambulanz der IPU angesiedelt sind (bspw. Psychotherapiestudien). Wenn die Studierenden nachweislich Erfahrungen zur praktischen psychotherapeutischen Versorgung der Patienten sammeln, besteht die Möglichkeit zur Anerkennung als Orientierungspraktikum oder Berufsqualifizierende Tätigkeit I.

Kann ein Forschungspraktikum in einer Klinik als Orientierungspraktikum oder als Berufsqualifizierende Tätigkeit I anerkannt werden?

Ein Praktikum in der Forschungsabteilung einer Klinik kann dann als Orientierungspraktikum oder Berufspraktische Tätigkeit I anerkannt werden, wenn die Institution sicherstellt, dass die Erfahrungen in Hinblick auf Gesundheits- und Patientenversorgung, wie sie in den Modulbeschreibungen vorgegeben sind, ermöglicht werden. Weiterhin muss die Tätigkeit eines / einer approbierten Psychotherapeut_in in der Einrichtung gegeben sein.

Allgemeine Informationen zu Praktika im Profil „Psychologie“

Wo sollte das Berufspraktikum abgeleistet werden?

Das Berufspraktikum muss 10 Wochen in Vollzeit (bzw. entsprechend, *plus Erstellung Praktikumsbericht*) in einer Einrichtung unter Anleitung eines Psychologen/einer Psychologin absolviert werden, um psychologisch-theoretische Kenntnisse mit der beruflichen Praxis zu verbinden.

Muss die Praktikumeinrichtung von der IPU anerkannt werden?

Ja. Die gewählte Einrichtung muss von der IPU als Praktikumeinrichtung anerkannt worden sein. Sollte dieses vor Praktikumsbeginn nicht der Fall sein, so muss hierfür ein Antrag zur Anerkennung der Einrichtung bei Frau Prof. Dr. Streeck-Fischer gestellt werden. Diese Genehmigung ist an das Büro für Studium und Lehre, in Zusammenhang mit der Anmeldung zum Praktikum, weiterzureichen. Bisher genehmigte Stellen können unter <https://elearning.ipu-berlin.de/mod/data/view.php?id=7961> eingesehen werden.

Übergreifende Informationen zu Praktika in beiden Profilen:

Wieviel Zeit habe ich für die Anfertigung des Praktikumsberichts?

Bei allen Praktika ist das Erstellen eines Praktikumsberichts vorgesehen: Innerhalb von vier Wochen nach Ende des Praktikums bzw. der berufsqualifizierenden Tätigkeit I soll von dem_der Praktikant_in ein Praktikumsbericht abgegeben werden.

Wie viele Seiten muss der Abschlussbericht umfassen?

Der Abschlussbericht soll:

- beim Profil „Psychologie“ im Bachelorstudiengang im Berufspraktikum rund 4.000 Worte (ungefähr 15 Seiten),
- beim Profil „Psychotherapie“ im Bachelorstudiengang im Orientierungspraktikum rund 1.300 Worte (ungefähr 5 Seiten) und bei der berufsqualifizierenden Tätigkeit I rund 2.700 Worte (ungefähr 10 Seiten) umfassen.

Was ist in der Erstellung des Praktikumsberichts noch zu beachten?

Die Berichte müssen von dem_der Praktikumsbetreuer_in als Prüfungsleistung abgenommen werden. Die Abgabe des akzeptierten Praktikumsberichts wird von dem_der Praktikumsbetreuer/in auf einem Formblatt bestätigt

Im Abschlussbericht können die Besonderheiten des jeweiligen Berufsfeldes, der Praxiseinrichtung und die organisatorischen Rahmenbedingungen der berufsqualifizierenden Tätigkeit erwähnt werden. Der Schwerpunkt des Abschlussberichts liegt jedoch auf der zuvor entwickelten Fragestellung sowie den Themen und fachlichen Problemen, mit denen der_die Praktikant_in vor Ort konfrontiert wurde, und wie damit im Einzelnen praktisch verfahren wurde. Hierbei sei auf die gemeinsame Ordnung für Pflichtpraktika und berufspraktische Tätigkeiten der IPU Berlin im Rahmen der Studiengänge der

Psychologie (siehe <https://www.ipu-berlin.de/fileadmin/downloads/studium/gemeinsame-praktikumsordnung-20200717.pdf>)

Wird das Orientierungspraktikum sowie die Berufsqualifizierende Tätigkeit I zusammen absolviert, so ist ein Praktikumsbericht ausreichend. Der Umfang für das Orientierungspraktikum umfasst rund 1300 Worte (ungefähr 5 Seiten). Der Umfang für die Berufsqualifizierende Tätigkeit I rund 2700 Worte (ungefähr 10 Seiten). Für einen Praktikumsbericht ergibt sich somit die Summe von 4000 Wörtern (ungefähr 15 Seiten). Die inhaltliche Struktur des Praktikumsberichts in dieser Variante ist mit der Betreuerin oder Betreuers für das Praktikum abzusprechen. *Diese Möglichkeit besteht nur, wenn beide Praktika nachweislich in einem zusammenhängenden Zeitraum absolviert wurden.*

Welche Fristen und Formalitäten muss ich bei meinem Praktikum bzw. bei meinen Praktika beachten?

Mindestens 4 Wochen vor Praktikumsbeginn:

- Anmeldung des Praktikums im Büro für Studium und Lehre mit ausgefülltem Formular

Spätestens 4 Wochen nach Ende des Praktikums:

- Einreichen des Praktikumsberichts beim IPU-Betreuer
- Sobald der Praktikumsbericht vom Betreuer akzeptiert wurde, ist die Praktikumsbestätigung im Büro für Studium und Lehre einzureichen.

Praktikumsordnung, FAQ und Antragsformulare:

→ IPU-Webseite > Studium > Downloads

Praktikumsordnung:

<https://www.ipu-berlin.de/fileadmin/downloads/studium/gemeinsame-praktikumsordnung-20200717.pdf>

Praktikum-FAQ:

<https://www.ipu-berlin.de/fileadmin/downloads/studium/praktikum-faq.pdf>

Anmeldeformular:

<https://www.ipu-berlin.de/fileadmin/downloads/bsc-psychologie/bsc-psychologie-praktikum-anmeldeformular.pdf>

Bestätigungsformular:

<https://www.ipu-berlin.de/fileadmin/downloads/bsc-psychologie/bsc-psychologie-praktikum-bestaetigungsformular.pdf>